

Leistungen des Steuerberaters und Vergütung



INHALT

1. <u>Auftragserteilung</u>	3
2. <u>Qualität und Sicherheit</u>	3
3. <u>Leistungen</u>	3
3.1 <u>Hilfeleistung in Steuersachen</u>	3
3.1.1 <u>Allgemeine Beratung und Vertretung in Steuersachen</u>	4
3.1.2 <u>Rechnungswesen</u>	4
3.1.3 <u>Lohn- und Gehaltabrechnungen, Personalwesen</u>	5
3.1.4 <u>Steuererklärungen, Steueranmeldungen, Anträge</u>	6
3.1.5 <u>Vertretung vor den Finanzämtern</u>	7
3.2 <u>Weitere Leistungen</u>	8
3.2.1 <u>Unternehmensberatung</u>	8
3.2.2 <u>Beiratstätigkeit im Rahmen der Unternehmensnachfolge</u>	9
3.2.3 <u>Insolvenzwesen</u>	10
3.2.4 <u>Vermögensgestaltungsberatung</u>	12
3.2.5 <u>Mediation</u>	12
3.2.6 <u>Nachlassverwaltung</u>	13
3.2.7 <u>Sachverständigentätigkeit</u>	14
3.2.8 <u>Tätigkeit als Schiedsrichter oder Schiedsgutachter</u>	14
4. <u>Vergütung</u>	15
4.1 <u>Grundsätzliches zur Vergütung der Hilfeleistung in Steuersachen</u>	15
4.1.1 <u>Beispiele</u>	17
4.1.2 <u>Übersicht über die Gebühren für die wichtigsten Hilfeleistungen in Steuersachen</u>	19
4.2 <u>Grundsätzliches zur Vergütung der weiteren Leistungen</u>	20
4.3 <u>Honorarmethoden bei Vergütung des Steuerberaters gem. §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB</u>	20

1. Auftragserteilung

Steuerberater und Steuerberaterinnen werden tätig, wenn sie einen entsprechenden **Auftrag** erhalten. Der Auftrag definiert die zu erbringenden Leistungen, die der Steuerberater bzw. die Steuerberaterin dem Mandanten in Rechnung stellen kann. Der **Umfang des Auftrags** sollte möglichst **in schriftlicher Form klar und eindeutig** festgelegt werden.

2. Qualität und Sicherheit

Die gesetzlichen Regelungen des Berufsrechtes der Steuerberater gewährleisten **Qualität und Sicherheit**. Steuerberater und Steuerberaterinnen üben ihren Beruf unabhängig, eigenverantwortlich und gewissenhaft aus:




- Sie verzichten auf **berufswidrige Werbung**.
- Sie sind zur **Verschwiegenheit** über alle ihnen anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet.
- Sie sind von Gesetz wegen verpflichtet, eine **Berufshaftpflichtversicherung** abzuschließen, die den einzelnen Steuerberater gegen mögliche Pflichtverletzungen im Rahmen der Berufsausübung versichert. Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Hilfeleistung in Steuersachen als auch die weiteren Leistungen, die der Steuerberater im Rahmen der vereinbarten Tätigkeiten erbringen kann.
- Sie unterliegen der **Berufsaufsicht der Steuerberaterkammern**.

Die Steuerberaterkammern stehen darüber hinaus als objektive und neutrale Körperschaft des öffentlichen Rechtes bei Streitigkeiten zwischen Mandant und Steuerberater als Vermittlungsstelle zur Verfügung und fördern im Streitfall das Zustandekommen von außergerichtlichen, gütlichen Einigungen zwischen Steuerberater und Mandant.

3. Leistungen

3.1 Hilfeleistung in Steuersachen

Steuerberater und Steuerberaterinnen haben die folgenden **Aufgaben**:

- **Beratung** und **Vertretung** ihrer Mandanten in Steuersachen,
- **Bearbeitung von Steuerangelegenheiten** und **Hilfeleistung bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten** der Mandanten,
- **Hilfeleistung bei der Erfüllung der Buchführungspflichten** des Mandanten,
- **Aufstellung von Bilanzen**,
- **steuerrechtliche Beurteilung von Bilanzen**,
- **Hilfeleistung in Steuerstrafsachen** und in **Bußgeldangelegenheiten**,
- und,  und,  und 

3.1.1 Allgemeine Beratung und Vertretung in Steuersachen

Die allgemeine **Beratung** und **Vertretung** der Mandanten in Steuersachen ist ein klassisches Tätigkeitsfeld des Steuerberaters. Im Einzelnen handelt es sich z.B. um folgende Leistungen:

- **Informationen zum Steuerrecht**
- **Beratung zur optimalen Steuergestaltung**
- **Beratung in Fragen der Gestaltung betrieblicher wie auch privater Rechtsverhältnisse unter steuerlichen Gesichtspunkten**
- **Beratung zu steuerlichen Aspekten der Rechtsformwahl bzw. eines Rechtsformwechsels**
- **Subventionsberatung**
- **Besprechungen mit Behörden oder Dritten in abgabenrechtlichen Sachen**
- **Prüfen von Verwaltungsakten, also insbesondere Steuerbescheiden**
- **Teilnahme bei Betriebsprüfungen**

3.1.2 Rechnungswesen

3.1.2.1 Buchführung

Der Steuerberater kann mit der **Buchführung** des Unternehmens beauftragt werden. Im Einzelnen können hierzu die folgenden Tätigkeiten zählen:

- die **Einrichtung der Buchführung** einschließlich der **Erstellung eines Kontenplanes**,
- die **Buchführung** selbst einschließlich des **Kontierens der Belege**: Der Umfang der durch den Steuerberater ausgeführten Arbeiten richtet sich nach den bereits im Betrieb erbrachten Vorleistungen.

3.1.2.2 Erstellung von Abschlüssen

Der Steuerberater kann mit der Erstellung der **Einnahmen-Überschussrechnung** oder des **Jahresabschlusses** beauftragt werden. Der Jahresabschluss kann nach den handelsrechtlichen (HGB) und den steuerlichen Vorschriften aufgestellt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass der Steuerberater den Jahresabschluss gem. den Internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS) oder den US-amerikanischen Rechnungslegungsvorschriften (US-GAAP) anfertigt.

Im Einzelnen umfassen seine Leistungen die Erstellung

- der **Einnahmen-Überschussrechnung**,
- der **Eröffnungsbilanz**,
- des Jahresabschlusses mit **Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung** und ggf. **Anhang** und **Lagebericht**,
- eines **Zwischenabschlusses**,
- einer **Auseinandersetzungsbilanz**,
- einer **Liquidationsbilanz**,
- eines **Erläuterungsberichtes**.

3.1.3 Lohn- und Gehaltabrechnungen, Personalwesen

Der Steuerberater kann mit der **Einrichtung der Lohnbuchführung** beauftragt werden. Hierzu zählen

- die Sammlung der Arbeitnehmerunterlagen,
- die Aufstellung der individuellen Arbeitnehmerdaten,
- die Erarbeitung und Eingabe der Mandantenstammdaten,
- die Eingabe der Arbeitnehmerstammdaten.

Übernimmt der Steuerberater die **komplette Lohnbuchführung**, hat er die folgenden Aufgaben:

- Zusammenstellung der Lohnabrechnungsdaten, z.B.
 - Bruttolöhne
 - Vermögenswirksame Leistungen
 - Sachbezüge (z.B. private Kfz-Nutzung)
 - Lohnsteuermerkmale
 - Sozialversicherungsmerkmale
 - Sonstige Einbehaltungen
- Aufbereitung der Lohnabrechnungsdaten für die Eingabe
- Anfertigung aller Zahlungsverkehrsträger für Arbeitnehmer, Sozialversicherungsträger und Finanzämter

Im Rahmen der Lohnbuchführung kann der Steuerberater mit **weiteren Tätigkeiten** beauftragt werden, wie z.B.

- Berechnung der Bezüge für Arbeitszeiten, Schlechtwetterzeiten/Kurzarbeiterzeiten, Urlaubsgelder/Weihnachtsgelder/anteiliges 13. Monatsgeld, Tantiemen
- Ermittlung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld
- Anfertigung der Meldung für die Schwerbehindertenabgabe
- Anträge an Behörden auf Gewährung von Lohnzuschüssen
- Fertigung des Jahresentgeltnachweises für die Berufsgenossenschaft

-
- Erstellung von Buchungslisten, Lohnartenlisten, Kostenstellenlisten, Kostenträgerlisten, Einarbeitung pfändbarer Beträge
 - Anträge an Krankenkassen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz
 - Meldungen an Berufsverbände über Lohnwerte
 - Bearbeitung von Fragebögen der Krankenkassen und des Arbeitsamtes und das Ausstellen von entsprechenden Verdienstbescheinigungen
 - Beratung und Teilnahme bei Lohnsteuerausprüfungen, Sozialversicherungsprüfungen oder Prüfungen durch das Arbeitsamt
 - Beratung zu geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (325-Euro-Jobs), zu kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen, zur Beschäftigung von Studenten, Schülern oder Praktikanten

Weitere Informationen zur Tätigkeit des Steuerberaters im Rahmen der Lohnbuchführung befinden sich in dem Faltblatt „Steuerberaterinnen und Steuerberater – Ihre Partner in der Lohnbuchführung“.

3.1.4 Steuererklärungen, Steueranmeldungen, Anträge

Der Steuerberater fertigt **Steuererklärungen für alle Steuerarten** und übernimmt für den Mandanten die **Steueranmeldung** und die **Antragstellung** gegenüber den zuständigen Behörden. Darüber hinaus kann der Steuerberater mit der **Prüfung bereits angefertigter Steuererklärungen** beauftragt werden.

Zu den einzelnen Leistung zählen beispielsweise:

3.1.4.1 Die regelmäßig wiederkehrenden Steuererklärungen

- **Einkommensteuererklärung**
- **Körperschaftsteuererklärung**
- **Gewerbesteuererklärung**
- **Umsatzsteuerjahreserklärung**

3.1.4.2 Die unregelmäßig anfallenden Steuererklärungen

- **Erbschaftsteuererklärung**
- **Schenkungsteuererklärung**

3.1.4.3 Die Steueranmeldungen

- **Lohnsteueranmeldung**
- **Umsatzsteuervoranmeldung**
- **Kapitalertragsteueranmeldung**

3.1.4.4 Die Antragstellung

- Beantragung von **Kindergeld**
- Beantragung der **Eigenheimzulage**
- Beantragung der **Investitionszulage**

3.1.5 Vertretung vor den Finanzämtern

3.1.5.1 Antragstellung gegenüber den Finanzämtern

Der Steuerberater kann für den Mandanten die **Antragstellung gegenüber den Finanzämtern** übernehmen. Anträge werden zum Beispiel in den folgenden Bereichen gestellt:

Antrag auf

- **Anpassung der Steuervorauszahlung,**
- **Fristverlängerungen,**
- **Stundung der Steuerschulden,**
- **Erlass von Steuerschulden,**
- **Erstattung entrichteter Steuerzahlungen,**
- **Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheids bzw. Aufhebung einer Steueranmeldung,**
- **Erstattung ausländischer Quellensteuer.**

3.1.5.2 Durchsetzung von Rechten gegenüber den Finanzämtern

Der Steuerberater übernimmt die **Durchsetzung der Rechte** seiner Mandanten

- **im Einspruchsverfahren gegenüber dem Finanzamt,**
- **bei Klagen vor Finanzgerichten und bei Revisionen vor dem Bundesfinanzhof.**

3.2 Weitere Leistungen

Steuerberater und Steuerberaterinnen können **vielfältige weitere Leistungen** für den Mandanten erbringen. Das Berufsrecht schreibt lediglich vor, dass diese Tätigkeiten mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbar sein müssen.

Mit dem Beruf des Steuerberaters ist grundsätzlich jede Tätigkeit vereinbar, die nicht gewerblich ist oder nicht in einem Anstellungsverhältnis ausgeübt wird und dem Ansehen des Berufs nicht schadet (§ 57 Abs. 2 und 4 StBerG, §§ 39 - 41 BStB). § 39 Berufsordnung der Steuerberater (BStB) enthält eine Aufzählung der möglichen Tätigkeitsfelder des Steuerberaters, die jedoch nicht abschließend ist. Der Steuerberater hat individuell zu entscheiden, welche Leistungen er aufgrund seines Fachwissens erbringen kann.

Aufgrund der Vielfalt an möglichen vereinbarten Tätigkeiten spezialisieren sich die Steuerberater in der Regel auf einzelne Fachgebiete. Für die Suche nach einem geeigneten Steuerberater halten die Steuerberaterkammern **Spezialistenverzeichnisse** bereit und sind auf Anfrage gerne bei der Auswahl eines auf die Bedürfnisse des Mandanten zugeschnittenen Ansprechpartners behilflich. Einige Steuerberaterkammern unterhalten bereits einen **Steuerberater-suchservice** auf ihrer Homepage.

Die nachstehende Aufstellung soll einen ersten Eindruck über die möglichen Tätigkeitsfelder des Steuerberaters vermitteln:

- **Unternehmensberatung**
- **Unternehmensnachfolge**
- **Insolvenzwesen**
- **Vermögensgestaltungsberatung**
- **Mediation**
- **Nachlassverwaltung**
- **Sachverständigenwesen**
- **Tätigkeit als Schiedsrichter oder Schiedsgutachter**

3.2.1 Unternehmensberatung

Die **Unternehmensberatung** wird für die Unternehmen **immer wichtiger**. Dies gilt nicht nur für größere, sondern auch **für viele kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)**. Kleine und mittelständische Unternehmen sind oftmals gekennzeichnet durch eine geringe Kapital- und Personaldecke, die Wahrnehmung mehrerer Funktionen in Personalunion, geringe freie Kapazitäten für zusätzliche Aufgaben und die Abhängigkeit von wenigen Kunden.

Eine Unternehmensberatung sollte nicht erst dann stattfinden, wenn sich das Unternehmen in einer finanziell angespannten Lage bzw. in einer Krise befindet. Der Steuerberater ist in vielen Fällen ein langjähriger Wegbegleiter des Unternehmers bzw. des Unternehmens und ist bestens mit der Geschäftsent-

wicklung des Unternehmens vertraut. Dieses interne Wissen versetzt den Steuerberater in die Lage, frühzeitig eine drohende Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung zu erkennen, das Unternehmen zu beraten und einen Maßnahmenplan zu erarbeiten, der geeignet ist, eine Krise von vornherein zu vermeiden.

Im Rahmen einer Unternehmensberatung kann der Steuerberater verschiedene Leistungen erbringen. Hierzu zählen z.B.

- **betriebswirtschaftliche Auswertungen**
- **Bilanzanalyse**
- **Controlling**
- **EDV- bzw. IT-Beratung**, z.B.
 - Rationalisierungspotential
 - Berücksichtigung der neuen Technologien bei der Standortwahl, wie z.B. Prüfung der Standortunabhängigkeit
 - E-Commerce-Beratung
- **Existenzgründung**, -aufbau, -festigung
- **Fusionen**
- **Finanzplanung, Liquiditätsplanung**
- Steuerliche Beratung bei **Gesellschafts-** und **anderen Verträgen**
- **Investitionsberatung, Investitionsrechnung**
- Beratung bei **Investitionsentscheidungen** und bei **Finanzierungsfragen**, Unterstützung bei **Bankgesprächen** und **Finanzierungsverhandlungen**
- **Kosten-, Rentabilitäts- und Liquiditätsanalyse**
- **Managementberatung**
- **Marketingberatung**
- **Personalberatung**
- **Organisationsberatung**, z.B. hinsichtlich des Betriebs- und Verwaltungsablaufs
- Beratung bei der **Rechtsformwahl** und **Standortplanung** unter Berücksichtigung von steuerlichen Aspekten
- **Steuerplanung**
- **Subventionen und Fördermittel**
- **Umweltschutzberatung**
- **Unternehmensbewertung**
- Erarbeitung von wirtschaftlich tragfähigen **Unternehmenskonzepten**, z.B. Durchführung
 - einer eingehenden Analyse des Unternehmens (z.B. Portfolio-Analyse, Schwachstellenanalyse) und anschließende Erarbeitung von geeigneten Maßnahmen
 - von Umstrukturierungen
- **Unternehmenskauf und -verkauf**

3.2.2 Beiratstätigkeit im Rahmen der Unternehmensnachfolge

Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen sind stark von der Unternehmerpersönlichkeit geprägt. Im Rahmen der Unternehmensnachfolge kann es sich daher empfehlen, einen **Beirat in dem Unternehmen einzurichten**, der in Abhängigkeit von der Ausgestaltung seiner Rechte von dem neuen Inhaber angehört werden muss oder in besonderen Fällen auf den Geschäftsbetrieb einwirken kann. Dem Beirat sollten Personen angehören, die über eine hohe Fachkompetenz verfügen und die mit der Entwicklung des Unterneh-

mens langjährig vertraut sind. Die Einrichtung eines Beirats kann somit **im Interesse des Erhalts des Unternehmens** stehen.

Der Steuerberater eignet sich aufgrund seiner zumeist langjährigen Beziehung zu dem Unternehmen und aufgrund seines internen Wissens für eine Beiratstätigkeit.

Für den Fall einer unterschiedlichen Bewertung einzelner Sachfragen zwischen dem Übergeber und dem Übernehmer des Unternehmens kann der Steuerberater zwischen den Beteiligten vermitteln.

3.2.3 Insolvenzwesen

Das betriebswirtschaftliche Know How und die Bindung an die Berufsordnung qualifizieren den Steuerberater zu einem zuverlässigen und kompetenten Partner in allen Fragen des Insolvenzwesens. Zu den Tätigkeiten des Steuerberaters zählen z.B.

- die **betriebswirtschaftliche Beratung im Vorfeld der Insolvenz**
- die **Prüfung der Sanierungsfähigkeit**
- die **Erstellung eines Sanierungsplanes** und die **Begleitung des Unternehmens als Sanierer**
- die **Prüfung der Vor- und Nachteile des außgerichtlichen Vergleichs**
- die **Insolvenzberatung**
- die **Erstellung von Sachverständigengutachten**
- die **Insolvenzverwaltung**
- die **Erstellung eines Insolvenzplanes**
- die **Prüfung des Insolvenzplanes**
- die **Liquidation**

Im folgenden erhalten Sie einen Überblick über die Leistungen, die der Steuerberater für **das Unternehmen in der Krise** sowie für **die Gläubiger, das Insolvenzgericht sowie den Insolvenzverwalter** erbringen kann.

Ausführliche Informationen zu den Leistungen des Steuerberaters im Insolvenzfall finden Sie in unserer **Broschüre „Der Steuerberater ein kompetenter Ansprechpartner im Insolvenzfall“**.

3.2.3.1 Leistungen des Steuerberaters für das Unternehmen in der Krise

Die frühzeitige Inanspruchnahme des Steuerberaters als **Unternehmensberater** sowie die rechtzeitige Einleitung geeigneter Maßnahmen helfen, eine Krise im Unternehmen von vornherein zu vermeiden.

Ist das Unternehmen bereits in eine schwere Krise geraten, kann der Steuerberater mit der **Sanierungsfähigkeitsprüfung** und der Erstellung eines **Sanierungskonzeptes** bzw. **Insolvenzplanes** beauftragt werden. Grundsätzlich gilt auch hier, dass die Vergütung nach Maßgabe der Üblichkeit, der Billigkeit oder nach freier Vereinbarung berechnet wird. Für einzelne Beratungsgebiete wie **Liquidation, Sanierung** oder **Investition und Finanzierung** ist der Ansatz von **Wertgebühren** besonders geeignet, da konkrete Vermögenswerte

vorliegen, die durch die Beratung verändert und gestaltet werden. Bei der Liquidation können z.B. die zu liquidierenden Aktivwerte bzw. die Bilanzwerte als zu berücksichtigender Gegenstandswert angesetzt werden. In anderen Bereichen wie der **Innovationsberatung**, der **Organisationsberatung** oder der **Einführung von Kostenrechnungssystemen** ist der **Zeitgebühr** der Vorzug zu geben, da die Vermittlung von Expertenwissen im Mittelpunkt der Leistung steht.

Um die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu vermeiden, kann der Unternehmer den Steuerberater mit der **Prüfung der Vor- und Nachteile eines außergerichtlichen Vergleichs** sowie mit der **Erstellung eines Unternehmenskonzeptes** beauftragen. In der Sache entspricht das Unternehmenskonzept dem Insolvenzplan (siehe obiger Abschnitt).

3.2.3.2 Leistungen des Steuerberaters für die Gläubiger, das Insolvenzgericht sowie den Insolvenzverwalter

Das **Insolvenzgericht** bestellt den **vorläufigen Insolvenzverwalter**. Die **Gläubiger** können auf der ersten Gläubigerversammlung den vorläufigen Insolvenzverwalter im Amt bestätigen oder einen neuen Insolvenzverwalter wählen. Für die fachliche Eignung des **Steuerberaters als Insolvenzverwalter** spricht insbesondere seine fundierte betriebswirtschaftliche Ausbildung sowie die bereits durch die Berufsordnung der Steuerberater vorgeschriebene Verpflichtung zur Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Sachlichkeit und Verschwiegenheit. Wird der Steuerberater als Insolvenzverwalter tätig, richtet sich seine **Vergütung** nach den Vorschriften der **Insolvenzverwaltervergütungsordnung (InsVV)**.

Der Steuerberater kann als **Gutachter für Kreditinstitute**, den **Hauptgläubigern** in Insolvenzverfahren, tätig werden, indem er eine Einschätzung über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des betroffenen Unternehmens, über deren Ursachen sowie über die zu erwartende wirtschaftliche Entwicklung abgibt. Wird der Steuerberater **als Gutachter von privater Seite beauftragt**, so gelten hinsichtlich der **Vergütung** die **allgemeinen Vorschriften des BGB**.

Um den betriebswirtschaftlichen Anforderungen der Insolvenzordnung hinsichtlich der Beurteilung der **Lage und der Zukunftsaussichten des Unternehmens** sowie hinsichtlich der **Prüfung des Insolvenzplanes** gerecht zu werden, können das **Insolvenzgericht** oder der **Insolvenzverwalter** einen Steuerberater als Sachverständigen einsetzen. Für diese gutachterliche Tätigkeit erhält der Steuerberater eine Vergütung nach dem **Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG)**.

Der Steuerberater kann den gesamten **Insolvenzplan** oder Teile des Insolvenzplanes **für den Insolvenzverwalter erstellen**. Grundsätzlich gilt auch hier, dass die Vergütung nach Maßgabe der Üblichkeit, der Billigkeit oder nach freier Vereinbarung berechnet wird. In Abhängigkeit von der Aufgabenstellung können **Wert- und Zeitgebühren** für einzelne Tätigkeiten vereinbart werden.

3.2.4 Vermögensgestaltungsberatung

Im Mittelpunkt der Vermögensgestaltungsberatung steht in der Regel die **Versorgung im Alter**. Aufgrund der oftmals langjährigen Beziehung kennt der Steuerberater die finanzielle Situation seines Mandanten genau und ist daher geeignet, eine individuelle Vermögensberatung durchzuführen. Das Berufsrecht der Steuerberater erlaubt **keine Bezahlung auf Erfolgsbasis**. Dadurch wird gewährleistet, dass der Steuerberater als Vermögensberater eine **unabhängige Beratungsleistung** erbringt. Dabei stehen die **individuellen Zielvorstellungen und die persönliche Situation des Mandanten** im Mittelpunkt, und die Beratung ist nicht darauf ausgerichtet ist, bestimmte Produkte zu verkaufen.

Die Beratungsleistung kann sich beispielsweise aus den folgenden Punkten zusammensetzen:

1. **Analyse der Ist-Situation und Bewertung:** Die derzeitigen finanziellen Verhältnisse und Lebensumstände des Mandanten werden analysiert sowie die Risikoeinstellung und die Zielvorstellungen ermittelt. Auf der Basis dieser Daten werden etwaige Versorgungslücken aufgezeigt. Gleichzeitig wird unter Berücksichtigung der finanziellen und steuerlichen Situation des Mandanten geprüft, inwieweit die Ziele mit den vorhandenen Mitteln verwirklicht werden können.
2. **Entwicklung verschiedener Strategien:** Es werden verschiedene Strategien der Vermögensplanung entwickelt. Die einzelnen Strategien werden unter Berücksichtigung verschiedener Szenarien, wie z.B. Unternehmensverkauf, Ehescheidung oder unter erbschaftssteuerlichen Gesichtspunkten, durchgespielt.
3. **Entscheidung des Mandanten für eine Strategie**
4. **Planung der Umsetzung der Strategie:** Für die Umsetzung der Strategie ist ein detaillierter Zeitplan für die einzelnen Aktivitäten (Ablaufplan) aufzustellen.
5. **Sukzessive Umsetzung der Teilschritte:** Die einzelnen Teilschritte, wie z.B. Unternehmensverkauf oder konkrete Auswahl der Finanzdienstleistungsprodukte, werden sukzessive umgesetzt.

Im Rahmen der Vermögensgestaltungsberatung kann der Steuerberater den Mandanten auch hinsichtlich der **Nachlassplanung**, inklusive erbschaftsteuerlicher Beratung, sowie hinsichtlich der **Unternehmensnachfolge** beraten.

3.2.5 Mediation

Unternehmer wollen nicht vor Gericht. Sie suchen nach anderen Wegen zur Beilegung von Streitigkeiten, wenn ihre Verhandlungen gescheitert sind.

Die Mediation ist ein Verfahren zur außergerichtlichen Streitlösung im Unternehmensbereich. Das Verfahren stammt aus den USA und setzt sich auch zunehmend in Europa durch.

Im Rahmen der Mediation beauftragen die Parteien einen unabhängigen Dritten, den Mediator, damit, sie bei der Konfliktlösung und beim Einigungsprozess zu unterstützen. Der **Steuerberater** ist aufgrund seiner **fundierte wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung** und **seiner berufsrechtlichen Ver-**

pflichtung zur Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Verschwiegenheit besonders geeignet, die Funktion des Mediators zu übernehmen.

Von herkömmlichen juristischen Verfahren unterscheidet sich die Mediation darin, dass nicht die rechtlichen Ansprüche der Parteien die Basis für die Verhandlungen bilden, sondern dass zunächst einzelne Streitpunkte herausgearbeitet und verschiedene Verhandlungsoptionen entwickelt werden. Im Rahmen dieser Verhandlungsoptionen wird nach einer wirtschaftlich sinnvollen Lösung gesucht, die den Interessen und Bedürfnissen beider Parteien gerecht wird. Der durch die Mediation erzielte Vergleich ist auf dem gleichen Wege wie jeder andere Vertrag durchsetzbar. Im Rahmen der Mediation kann **kein vollstreckbarer Titel** erlangt werden.

Der Mediator moderiert den Einigungsprozess, greift jedoch inhaltlich nicht in die Verhandlungen ein. Eine **Wirtschaftsmediation** dauert in der Regel **ein bis zwei Arbeitstage**. Die Mediation ist eine **kostengünstige Form der Streitbeilegung**, da sich die Kosten auf das Honorar des Mediators beschränken. Die Mediation bietet die Chance, einen Konflikt bereits in einem sehr frühen Stadium beizulegen. D.h. durch die Mediation kann eine **gerichtliche Auseinandersetzung und damit die Zerstörung einer Geschäftsbeziehung vermieden werden**. Es besteht auch die Möglichkeit, die Mediation durch einen vorab vereinbarten, aufschiebend bedingten Schiedsvertrag einem unter Umständen nachfolgenden **Schiedsverfahren** vorzuschalten.

Die **Erfolgsquote von Wirtschaftsmediationen in den USA** liegt nach Angaben von erfahrenen Mediatoren bei ca. **90%**.

3.2.6 Nachlassverwaltung

Der Testamentsvollstrecker hat die **Aufgabe, die letztwillige Verfügung des Erblassers zur Ausführung zu bringen und den Nachlass zu verwalten**. In diesem Rahmen ist er - soweit in dem Testament nichts anderes bestimmt ist - auch berechtigt und verpflichtet, den Nachlass in Besitz zu nehmen und über die Nachlassgegenstände zu verfügen. Unverzüglich nach der Annahme des Amtes hat der Testamentsvollstrecker dem Erben ein Verzeichnis der seiner Verwaltung unterliegenden Nachlassgegenstände und der bekannten Nachlassverbindlichkeiten mitzuteilen (§ 2215 Abs. 1 BGB).

Gehören zum **Nachlass Einzelunternehmen**, die nicht liquidiert, sondern **fortgeführt** werden sollen, so ist der Testamentsvollstrecker bei der **Abwicklungs-**, erst recht aber bei der **Dauertestamentsvollstreckung** vor die Notwendigkeit gestellt, **unternehmerische Entscheidungen** zu treffen. Während der Steuerberater üblicherweise im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt, kann er, soweit es um die Fortführung von Einzelunternehmen geht, nach derzeitigem Berufrecht nur als Vertreter der Erben, d.h. in deren Namen, handeln.

Insbesondere wenn Unternehmen vererbt werden, sind die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse des Steuerberaters gefordert. Für die grundsätzliche Einsetzung des Steuerberaters als Testamentsvollstrecker spricht auch seine berufsrechtliche Verpflichtung zur Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Verschwiegenheit. **Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Steuerberater nach der gegenwärtigen Rechtsprechung nur im Rahmen einer**

nachlassgerichtlichen Bestellung als Testamentsvollstrecker tätig werden darf.

3.2.7 Sachverständigentätigkeit

Das **Gericht** oder die **Staatsanwaltschaft** können den Steuerberater mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen. So kann der Steuerberater z.B. im Rahmen eines Insolvenzverfahrens für das Insolvenzgericht als Sachverständiger tätig werden, indem er die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des betroffenen Unternehmens, deren Ursachen sowie die künftige Entwicklung des Betriebs beurteilt und ein entsprechendes Gutachten für das Gericht erstellt. Das Gericht erhält auf diesem Wege einen umfassenden Überblick über den Tatsachenstoff. Eine weitere gutachterliche Tätigkeit des Steuerberaters kann die Prüfung des Insolvenzplanes im Auftrag des Insolvenzgerichtes sein. Durch die Hinzuziehung des Steuerberaters ist das Insolvenzgericht in der Lage, ohne eigene betriebswirtschaftliche Spezialkenntnisse die Qualität des Insolvenzplanes zu beurteilen und über eine Bestätigung oder Ablehnung zu entscheiden.

Der Steuerberater kann auch **von privater Seite** mit der Erstellung eines **betriebswirtschaftlichen Gutachtens** beauftragt werden. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn ein in Schwierigkeiten geratenes Unternehmen den Steuerberater damit beauftragt, ein Gutachten hinsichtlich der Sanierungsfähigkeit zu erstellen. Genauso kann der Steuerberater als Sachverständiger für Kreditinstitute tätig werden, indem er in seinem Gutachten eine Einschätzung über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage und die zu erwartende wirtschaftliche Entwicklung des Kreditnehmers abgibt.

3.2.8 Tätigkeit als Schiedsrichter oder Schiedsgutachter

Im Vergleich zu einem Gerichtsverfahren hat das Schiedsverfahren – genauso wie auch die **Mediation** (Verlinken mit 1.3.2.6) - den insbesondere im Wirtschaftsrecht wesentlichen Vorteil, dass es absolut vertraulich und nicht öffentlich ist. Für die Einsetzung des **Steuerberaters als Schiedsrichter** spricht seine **fundierte wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung** sowie seine **berufsrechtliche Verpflichtung zur Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Verschwiegenheit**. Aufgabe des Schiedsrichters ist es, durch Schiedsspruch oder Vergleich die Beendigung einer streitigen Auseinandersetzung zwischen den Parteien herbeizuführen. Im Rahmen des erzielten Vergleichs oder des Schiedsspruches erhalten die Parteien einen **vollstreckbaren Titel**. Hierdurch wird die internationale Durchsetzbarkeit der Ansprüche erleichtert. Das Schiedsverfahren ist im Vergleich zum staatlichen Gerichtsverfahren von **kurzer Dauer** und mit **geringeren Kosten** verbunden.

Der **Schiedsgutachter** hat die Aufgabe, über eine streiterhebliche Vorfrage durch Abgabe eines Gutachtens zu entscheiden. An das Ergebnis der gutachterlichen Stellungnahme sind die Parteien gebunden. Aufgrund seiner **fachlichen Kompetenz auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften** ist gerade der **Steuerberater** geeignet, die Funktion des Schiedsgutachters zu übernehmen.

4. Vergütung

Wird der Steuerberater auf dem Gebiet der **Hilfeleistung in Steuersachen** tätig, richtet sich seine Vergütung nach der Steuerberatergebührenverordnung.

Erbringt der Steuerberater **weitere Leistungen**, die zu den vereinbarten Tätigkeiten zählen, findet die Steuerberatergebührenverordnung keine Anwendung.

4.1 Grundsätzliches zur Vergütung der Hilfeleistung in Steuersachen

Tätigkeiten im Rahmen der **Hilfeleistung in Steuersachen** werden auch als **Vorbehaltsaufgaben** bzw. originäre gesetzliche Aufgaben bezeichnet. Die Höhe der Vergütung für einzelne Leistungen des Steuerberaters auf dem Gebiet der Vorbehaltsaufgaben richtet sich nach der vom Bundesministerium der Finanzen erlassenen **Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (StBGebV)**.

Für Leistungen auf dem Gebiet der Vorbehaltsaufgaben kann der Steuerberater nur dann eine höhere Gebühr, als sie sich aus der StBGebV ergibt, fordern, wenn dies schriftlich mit dem Auftraggeber vereinbart worden ist (§ 4 Abs. 1 StBGebV).

Die StBGebV sieht **Wertgebühren, Betragsrahmengebühren und Zeitgebühren** vor.

Die **Wertgebühren** (§ 10 StBGebV) bestimmen sich nach den Tabellen A bis E der Steuerberatergebührenverordnung. Sie richten sich nach dem Wert, den der Gegenstand der beruflichen Tätigkeit hat, dem sogenannten Gegenstandswert. Die konkrete Höhe einer Gebühr ergibt sich aus

- a) dem **Gegenstandswert** der Tätigkeit des Steuerberaters

Beispiel:

- Buchführung: Gegenstandswert ist der jeweils höchste Betrag, der sich aus dem Jahresumsatz oder aus der Summe des Aufwandes ergibt.
- Aufstellung der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung: Gegenstandswert ist das Mittel zwischen berechtigter Bilanzsumme (entspricht etwa Summe der Aktivseite) und der betrieblichen Jahresleistung (entspricht etwa Jahresumsatz) bzw. der betriebliche Jahresaufwand, wenn dieser höher ist als die Jahresleistung.
- Einkommensteuererklärung: Gegenstandswert ist die Summe der positiven Einkünfte, jedoch mindestens 6.000 €.

und

- b) der Anwendung eines Zehntelsatzes für diese Tätigkeit

und

- c) der entsprechenden **Gebührentabelle** der StBGebV.

Einige **Beispiele** zur Berechnung einer konkreten Gebühr finden Sie unter Punkt 4.1.1.

Bei der Festlegung des Zehntelsatzes ist der Steuerberater an den in der StBGebV vorgegebenen Rahmen gebunden. **Innerhalb dieses Rahmens bestimmt der Steuerberater die Gebühr unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades der im konkreten Fall vom Steuerberater erbrachten Leistungen** (§ 11 StBGebV).

Während bei den Wertgebühren der Gebührenrahmen durch einen unteren und einen oberen Zehntelsatz vorgegeben wird, ist bei den **Betragsrahmengebühren** ein oberer und ein unterer Euro-Betrag vorgegeben. Sie kommen nur bei Rat oder Auskunft in steuerstrafrechtlichen, bußgeldrechtlichen oder ähnlichen Angelegenheiten (§ 21 Abs. 1 Satz 3 StBGebV) und bei der Lohnbuchführung (§ 34 StBGebV) vor.

Die **Zeitgebühr** (§ 13 StBGebV) berechnet sich nach dem für die Bearbeitung des Auftrages erforderlichen Zeitaufwand und beträgt, sofern nicht ein höherer Betrag gesondert vereinbart ist, zwischen 19 € und 46 € je angefangene halbe Stunde.

Anstelle der Einzelabrechnung sieht die Steuerberatergebührenverordnung auch die Möglichkeit vor, eine **Pauschalvergütung** zu vereinbaren (§ 14 StBGebV). Sie kann nur schriftlich und für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr für **laufend auszuführende** Tätigkeiten (z.B. Buchhaltung, Beratung) vereinbart werden. Es handelt sich hierbei nicht um eine eigenständige Gebührenart, sondern lediglich um eine Vereinfachungsregelung.

Zusätzlich zu den sich aus der Art des Auftrags ergebenden Gebühren gem. StBGebV hat der Steuerberater Anspruch auf:

- Ersatz der bei der Ausführung des Auftrages für **Post- und Telekommunikationsdienstleistungen** zu zahlenden Entgelte: Der Steuerberater kann anstelle der tatsächlich entstandenen Kosten einen Pauschsatz i.H.v. 15 % der sich nach der StBGebV ergebenden Gebühr fordern, in derselben Angelegenheit jedoch höchstens 20 €, in Strafsachen und Bußgeldverfahren höchstens 15 € (§ 16 StBGebV),
- Ersatz der **Schreibauslagen** für bestimmte Abschriften und Fotokopien (§ 17 StBGebV),
- Erstattung der **Fahrtkosten und Übernachtungskosten als Reisekosten** sowie ein **Tage- und Abwesenheitsgeld** bei Geschäftsreisen (§ 18 StBGebV) und
- die auf die Tätigkeit entfallende **Umsatzsteuer** (§ 15 StBGebV), es gilt der Normalsteuersatz von zur Zeit 16 %.

4.1.1 Beispiele

Beispiel 1:

Für den Antrag auf Lohnsteuerermäßigung (Antrag auf Eintragung von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte erhält der Steuerberater 1/20 bis 4/20 einer vollen Gebühr nach Tabelle A. Die Gebühr bemisst sich nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit. Gegenstandswert ist der voraussichtliche Jahresarbeitslohn, mindestens 4.500 Euro (§ 24 Abs. 3 StBGebV).

Jahresarbeitslohn = Gegenstandswert		20.000 €	
Gebühr	1/20 bis 4/20	32,30 €	bis 129,20 €

Beispiel 2:

Für die Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erhält der Steuerberater 1/20 bis 12/20 einer vollen Gebühr nach Tabelle A. Der Gegenstandswert ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Einnahmen oder der Werbungskosten ergibt, jedoch mindestens 6.000 Euro (§ 27 Abs. 1 StBGebV).

	Fall 1	Fall 2	Fall 3
Mieteinnahmen	20.000 €	10.000 €	5.000 €
Werbungskosten (Schuldzinsen, AfA, usw.)	15.000 €	15.000 e	5.000 €
Einkünfte	5.000 €	- 5.000 €	0 €
Gegenstandswert	20.000 €	15.000 €	6.000 €
Gebühr	1/20 bis 12/20	32,30 € bis 387,60 €	28,30 € bis 339,60 €
			16,90 € bis 202,80 €

Beispiel 3:

Für die Anfertigung einer Einkommensteuererklärung (ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte, wie in Beispiel 2) erhält der Steuerberater 1/10 bis 6/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A. Gegenstandswert ist die Summe der positiven Einkünfte, jedoch mindestens 6.000 Euro (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 StBGebV).

	Fall 1	Fall 2
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	60.000 €	0 €
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	- 20.000 €	- 10.000 €
Kapitaleinkünfte	5.000 €	5.000 €
Summe der positiven Einkünfte = Gegenstandswert	65.000 €	5.000 €
mindestens	-	6.000 €
Gebühr 1/10	112,30 €	33,80 €

bis 6/10	bis 673,80 €	bis 202,80 €
-------------	-----------------	-----------------

Beispiel 4:

Der Steuerberater ermittelt für einen Arzt oder einen nicht buchführungspflichtigen Gewerbetreibenden den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Er erhält dafür 5/10 bis 20/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle B. Gegenstandswert ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Betriebseinnahmen oder der Summe der Betriebsausgaben ergibt.

	Fall 1	Fall 2
Betriebseinnahmen	250.000 €	250.000 €
Betriebsausgaben	200.000 €	300.000 €
Gegenstandswert	250.000 €	300.000 €
Gebühr 5/10	245,50€	257,00 €
bis	bis	bis
20/10	982,00 €	1.028,00 €

4.1.2 Übersicht über die Gebühren für die wichtigsten Hilfeleistungen in Steuersachen

Leistung des Steuerberaters		Gebührenart	Gebührenrahmen	Gegenstandswert
1.	(erstmaliges) Einrichten einer Buchführung	Zeitgebühr	19,00 € bis 46,00 € je angefangene halbe Stunde	./.
2.	Erledigung der gesamten Buchführung einschl. Kontieren der Belege und Anfertigung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen	Wertgebühr (Monatsgebühr) nach Tabelle C	2/10 bis 12/10	Jahresumsatz oder Summe des Aufwandes
3.	erstmalige Einrichtung von Lohnkonten und Aufnahme der Stammdaten	Betragsgebühr	2,60 € bis 9,00 € je Arbeitnehmer	
4.	Führung von Lohnkonten und Anfertigung der Lohnabrechnung	Betragsgebühr	2,60 € bis 15,00 € je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum (in der Regel monatlich). In besonders schwierigen Fällen, z.B. beim Baulohn, sind auch Gebühren von z.B. 20,00 € möglich.	
5.	Erstellung einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	Wertgebühr nach Tabelle B	10/10 bis 40/10	das Mittel zwischen der berichtigten Bilanzsumme und der betrieblichen Jahresleistung
6.	Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung	Wertgebühr nach Tabelle A	1/20 bis 12/20	Summe der Einnahmen oder Summe der Werbungskosten (der jeweils höhere Betrag), mindestens 6.000 €
7.	Anfertigung der Einkommensteuererklärung ohne Ermittlung der Einkünfte	Wertgebühr nach Tabelle A	1/10 bis 6/10	Summe der positiven Einkünfte, mindestens 6.000 €
8.	Anfertigung der Körperschaftsteuererklärung	Wertgebühr nach Tabelle A	2/10 bis 8/10	Einkommen vor Berücksichtigung eines Verlustabzuges, mindestens 12.500 €
9.	Gesonderte Erklärung für die Entwicklung des nach § 30 KStG zu gliedernden verwendbaren Eigenkapitals	Wertgebühr nach Tabelle A	1/10 bis 6/10	Höhe des verwendbaren Eigenkapitals, mindestens 12.500 €
10.	Anfertigung der Gewerbesteuererklärung nach dem Gewerbeertrag	Wertgebühr nach Tabelle A	1/10 bis 6/10	Gewerbeertrag vor Berücksichtigung des Freibetrages und eines Gewerbeverlustes, mindestens 6.000 €
11.	Anfertigung der Kapitalertragsteuererklärung	Wertgebühr nach Tabelle A	1/20 bis 6/20	Summe der kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge, mindestens 3.000 €
12.	Anfertigung der Umsatzsteuer-Voranmeldung	Wertgebühr nach Tabelle A	1/10 bis 6/10	10 % des Gesamtbetrages der für Lieferungen oder sonstige Leistungen erhaltenen Entgelte zzgl. des Eigenverbrauches, mindestens 500 €
13.	Umsatzsteuerjahreserklärung	Wertgebühr nach Tabelle A	1/10 bis 8/10	wie 12., Mindestgegenstandswert hier jedoch 6.000 €

4.2 Grundsätzliches zur Vergütung der weiteren Leistungen

Die Steuerberatergebührenverordnung findet **keine** Anwendung auf die **vereinbaren Tätigkeiten**; es sei denn, die Tätigkeit umfasst auch einzelne Leistungen aus dem Bereich der Hilfeleistung in Steuersachen (z.B. Steuerplanung im Rahmen einer Unternehmensberatung). Für die Vergütung der vereinbaren Tätigkeiten gelten die folgenden Grundsätze:

1. Wird der Steuerberater in einem **Bereich** tätig, in dem eine **andere Gebührenordnung** gilt, so richtet sich die Vergütung des Steuerberaters nach dieser Gebührenordnung.

Beispiele:

Als Sachverständiger im gerichtlichen Bereich erhält der Steuerberater eine Vergütung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG). Wird der Steuerberater als Insolvenzverwalter tätig, richtet sich seine Vergütung nach den Vorschriften der Insolvenzverwaltervergütungsordnung (InsVV).

2. Wird der Steuerberater in **Bereichen** tätig, in denen die Vergütung **nicht durch eine Gebührenordnung** geregelt ist, gilt folgendes: Der Berater kann für diese Leistungen eine **angemessene Gebühr** im Sinne der in den §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB vorgeschriebenen "üblichen Vergütung" verlangen. Für die Festsetzung des konkreten Betrags der Vergütung wird regelmäßig auf die §§ 315, 316 BGB verwiesen.

Beispiel:

Wird der Steuerberater auf dem Gebiet der Existenzgründungsberatung tätig, so gelten hinsichtlich der Vergütung die o.g. allgemeinen Vorschriften des BGB.

Aus Gründen der Beweisbarkeit und Transparenz sollte die **Honorarvereinbarung in schriftlicher Form** und unter Nennung der einzelnen Leistungen des Steuerberaters erfolgen.

Der **Stundensatz** wird mit dem Mandanten in einem persönlichen Gespräch vereinbart. Er kann ein Mehrfaches der in der Steuerberatergebührenverordnung festgelegten Stundensätze betragen und **richtet sich nach den bereits erbrachten Vorarbeiten des Mandanten sowie nach dem Umfang und dem Schwierigkeitsgrad des Auftrags**. In der Regel wird dem Steuerberater erst nach einer Probephase von ca. 3 Monaten eine endgültige Kostenabschätzung möglich sein.

Es sollte vorab geklärt werden, ob die **Umsatzsteuer** in dem vereinbarten Honorar enthalten oder zusätzlich zu entrichten ist.

Gem. § 670 BGB können **Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten** gesondert in Ansatz gebracht werden.

4.3 Honorarmethoden bei Vergütung des Steuerberaters gem. §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB

Erbringt der Steuerberater Leistungen, für die er eine **angemessene Gebühr** im Sinne der in den §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB vorgeschriebenen "üblichen Vergütung" verlangen kann, so richtet sich seine Vergütung häufig nach der **Zeitgebühr**. Zeitgebühren werden in der Regel angesetzt, wenn die Vermittlung von Expertenwissen im Vordergrund der Leistung steht. Es können Stunden- oder Tagessätze vereinbart werden. **Stundensätze** eignen sich insbesondere für die Abrechnung von einzelnen Beratungsleistungen oder von regelmäßig wiederkehrenden Beratungsleistungen. **Tagessätze** werden vielfach bei längerfristigen Projekten vereinbart. Ein Tagessatz umfasst in der Regel 6 effektive Arbeitsstunden zuzüglich der

Vorbereitungszeiten und Wegezeiten. Die Höhe des Stunden- bzw. Tagessatzes richtet sich nach der Komplexität der Aufgabe und der Bedeutung der Leistung sowie nach den individuellen Umständen. Wird die Tätigkeit auch von anderen Personen am Markt angeboten, so kann die übliche Vergütung dieser Berufsgruppe bei der Bemessung des Stunden- bzw. Tagessatzes zugrunde gelegt werden. Bei größeren Projekten wird häufig eine **Höchststundenzahl** oder ein **Höchsthonorar** vereinbart. Dies kommt dem Pauschalhonorar nahe.

Die Vereinbarung eines **festen, pauschalierten Honorars** kommt dann in Betracht, wenn das gesamte Werk im Vordergrund steht. Höchstbegrenzungen oder Pauschalhonorare haben für den Mandanten den Vorteil, dass die Beratungskosten vorab kalkulierbar sind. Es ist jedoch zu bedenken, dass der Steuerberater den Umfang und den Schwierigkeitsgrad der zu erbringenden Leistung im Vorhinein häufig nur eingeschränkt beurteilen kann. Daher sind die Möglichkeiten des Steuerberaters, die Höhe der Vergütung im Vorhinein festzulegen, sehr begrenzt.

Wertgebühren eignen sich für Beratungsgebiete, bei denen der Wert des Objektes im Vordergrund steht und nicht die Dauerleistung. Die Wertgebühr kommt z.B. zur Anwendung, wenn durch die Beratung konkrete Vermögensgegenstände gestaltet oder verändert werden sollen.

Hinsichtlich der Vergütung kann auch eine Kombination aus Zeit- und Wertgebühr oder aus Zeit- und Höchstgebühr vereinbart werden. Bei der **Kombination aus Zeit- und Wertgebühr** erhält der Steuerberater für die Durchführung eines bestimmten Projektes die Wertgebühr und für darüber hinausgehende weitere Arbeiten, wie z.B. Erläuterungen, die Zeitgebühr. Bei der **Kombination aus Zeit- und Höchstgebühr** wird der Anspruch des Steuerberaters auf Vergütung von vornherein nach oben begrenzt.